

Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege

Beschluss-Nr. 28/94

veröffentl.: Amtsblatt 1 v. 08.09.94 – Nr. 9

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Potsdam-Mittelmark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) Zuschüsse zur Denkmalpflege.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.3 Der Zuschuss ist für Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung und Restaurierung von Denkmalen und Bodendenkmalen bestimmt.
Dazu gehören:
 - Statische Maßnahmen zur Bestandssicherung oder Wiederherstellung der Bestandssicherheit
 - wichtige Baumaßnahmen zum Schutz des historischen Bestandes vor Witterungsschäden
 - Ausbesserung von Gebäudeteilen (Decken, Fußböden, Putz, Anstrichen, Türen, Fenstern usw.)
 - Konservierungsmaßnahmen
 - Restaurierungsarbeiten
 - Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen oder zu ihrer Vorbereitung dienen
 - Archäologische Prospektionen und Ausgrabungen

2. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden gewährt für:

- Denkmale, die in der Denkmalliste eingetragen sind (§ 9 DschG)
- Denkmale, die vorläufig unter Schutz gestellt sind (§ 10 DschG)
- bewegliche Denkmale
- Bodendenkmale (§ 8 DschG)

3. Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte eines Denkmals im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig und technisch sinnvoll sein.
- 4.2 Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine zumutbare Eigenbeteiligung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten gegeben ist (in der Regel im Verhältnis 51: 49% - Eigenanteil: Zuschuss)
- 4.3 Der Antragsteller hat in geeigneter Form seine Leistungsfähigkeit darzulegen.
- 4.4 Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Wertigkeit des zu fördernden Objektes und von der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahmen. Die Wertigkeit und Dringlichkeit werden mit dem entsprechenden Fachbehörden, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte abgestimmt und festgelegt.

5. Verfahren

- 5.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Es sind die in der Unteren Denkmalschutzbehörde erhältlichen Antragsformulare zu benutzen.
- 5.2 Der Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, einzureichen.
- 5.3 Wird einem Antrag nach eingehender Prüfung stattgegeben, erfolgt die Mitteilung an den Antragsteller in Form eines Bescheides mit der dazu gehörigen Erklärung.
- 5.4 Sollten sich die Ausführungskosten gegenüber den Kostenvoranschlägen wesentlich verringern oder sie zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt sein, so müssen die Beihilfebeträge entsprechend gekürzt werden. Ein Anspruch auf Erhöhung der Beihilfe wegen Kostensteigerung durch Mehrarbeiten o. ä. besteht nicht.
- 5.5 Bis spätestens zum 30. Dezember sind die quittierten Originalrechnungen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Für später eingereichte Rechnungen besteht kein Anspruch auf Beihilfeanrechnung.
- 5.6 Erst nach Rechnungsprüfung und erfolgreicher Abnahme mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege wird die Auszahlung rechtsverbindlich.
- 5.7 Der Ausschuss für Bildung, Schulen, Jugend, Kultur und Sport, halbjährlich über die ausgegebenen Zuwendungen zu informieren.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Jeweils ein Satz der Bauzeichnungen, Entwürfe, Fotodokumentationen und dergleichen, die bei der Durchführung der Arbeiten zugrunde gelegt wurden, ist nach Abschluss der Arbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde zu übergeben.
- 6.2 Alle Maßnahmen an dem geförderten Denkmal bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher anzuzeigen

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.